

Clearingstelle Urheberrecht im Internet

An LB1 – unmittelbar per Mail

Datum 11.03.2021

Referat VIA3

Bearbeiter RR Gökhan
Cetintas

I. Sprachregelung

- BMWi begrüßt die Einrichtung der Clearingstelle Urheberrecht im Internet durch Rechteinhaber, Branchenverbände und Internetzugangsanbieter zur Sperrung von strukturell urheberrechtsverletzenden Webseiten (SUW) unter Einbindung der BNetzA.
- BMWi setzt sich daher dafür ein, dass für Rechteinhaber in der Praxis ein effizientes und zügiges Verfahren geschaffen wird, um SUW zu sperren.
- Die erste Sperrung der Webseite S.TO SERIEN STREAM belegt, dass die Clearingstelle eine effiziente Zugriffsmöglichkeit der Rechteinhaber schafft.
- Bislang fehlten in der Praxis effiziente Zugriffsmöglichkeiten der Rechteinhaber, um gegen SUW vorzugehen, da diese meist aus nicht-europäischen Ländern betrieben werden.
- Die Einbindung der BNetzA stellt sicher, dass Netzneutralitätsvorgaben berücksichtigt werden, bevor eine Domain-Name-System-Sperre (DNS-Sperre) durch Internetzugangsanbieter eingerichtet wird.
- Die Einrichtung der Clearingstelle durch die Beteiligten ist auch nach Prüfung des BKartA kartellrechtlich zulässig.
- BMWi wird die praktischen Auswirkungen der Clearingstelle beobachten.

II. Hintergrund

Rechteinhaber, Branchenverbände und Internetzugangsanbieter sind an einem freiwilligen **Vorhaben zur Selbstregulierung** beteiligt, das die Einrichtung einer „Clearingstelle Urheberrecht im Internet“ zur Sperrung von SUW unter **Einbindung der BNetzA** vorsieht.

Das Vorhaben bezweckt, ohne Präjudiz der Sach- und Rechtslage ein Verfahren zu begründen, mit dem in Bezug auf SUW langwierige und kostspielige gerichtliche Streitigkeiten vermieden und **DNS-Sperren** von SUW effizient und zügig umgesetzt werden können. Das Thema ist bereits seit langem virulent und bisher war eine Lösung noch nicht in Sicht.

Eine DNS-Sperre soll nach dem Vorhaben nur dann zulässig sein, wenn der Inanspruchnahme des Betreibers der Webseite jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb

andernfalls eine Rechtsschutzlücke entsteht. Nach dem geplanten Vorhaben sollen die Rechteinhaber bei der Clearingstelle beantragen können, dass DNS-Sperren für bestimmte SUW von den Internetzugangsanbietern umgesetzt werden. Die Rechteinhaber schätzen, dass im Kalenderjahr 100 bis 200 SUW von der Clearingstelle zu prüfen wären.

Die Clearingstelle soll insbesondere aus einem dreiköpfigen Prüfausschuss bestehen, der ein erfahrener Volljurist vorsitzen soll (ehemaliger BGH-Richter). Der Prüfausschuss soll nach Prüfung der Anträge der Rechteinhaber eine Empfehlung aussprechen.

Im Anschluss hieran wird die BNetzA eingebunden. Die BNetzA beurteilt die Empfehlung der Clearingstelle zugunsten der jeweilig beantragten DNS-Sperre im Hinblick auf die Netzneutralitätsvorgaben (Ausnahme i.S.d. Art. 3 Absatz 3 Unterabsatz 3 a der Netzneutralitätsverordnung (VO (EU) 2015/2120)) und übermittelt ihre Einschätzung an die Clearingstelle. Erst wenn keine Netzneutralitätsbedenken bestehen, richten die Internetzugangsanbieter eine DNS-Sperre ein. Die Einbindung der BNetzA wurde in einem Briefwechsel vereinbart. Das Schreiben der Initiatoren enthält, wie von Seiten der BNetzA und dem BMWi gefordert, keine Angaben zu einer formellen Verpflichtung der BNetzA. Für die Stellungnahmemöglichkeit der BNetzA wurde eine angemessene Frist (im Lichte eines geplanten Dummy-Verfahrens Ende 2020) vereinbart. Vorgesehen ist eine Evaluierung der Abläufe nach einem Jahr gemeinsam mit der BNetzA, insbesondere hinsichtlich des Ressourcenaufwands.

Das BKartA hat das freiwillige Vorhaben der Initiatoren als kartellrechtlich zulässig eingestuft.